

# KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie



## Wer wird gefördert?

### 1. Förderungskunde

- Kleinst- und Kleinunternehmen<sup>1</sup>, die Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sind und
- die gewerbliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben und
- ausschließlich selbständig tätig sind

### 2. Nicht Förderungskunde

- Unternehmen in Schwierigkeiten

## Was wird gefördert?

- Investitionen in das Anlagevermögen, die mindestens drei Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungskunden verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen
- Förderbare Projektkosten in der Höhe von mindestens 10.000,- EUR netto bis maximal 100.000,- EUR netto
- Die Gesamtprojektkosten dürfen 300.000,- EUR netto nicht überschreiten.
- Der Projektdurchführungszeitraum beginnt am Tag der Einreichung und endet spätestens am 31. Dez. 2023. Investitionen (Bestellung, Lieferung bzw. Leistung, die Ausstellung von Rechnungen sowie die Leistung von (An-)Zahlungen) müssen innerhalb dieses Zeitraumes getätigt werden. Eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraumes ist nicht möglich.

## Wie hoch ist die Förderung?

- Einmalzuschuss in der Höhe von maximal 7,5 % der förderbaren Kosten, jedoch mindestens 1.000,- EUR
- Die Förderung kann einmal innerhalb von zwölf Monaten ab dem letzten Projektbeginn beantragt werden.

## Nicht förderbare Kosten

1. Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind
2. Rechnungen, die nicht auf den Förderwerber lauten und/oder nicht bezahlt wurden
3. Skonti, Rabatte (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden)
4. Steuern, Gebühren, Abgaben, et cetera
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
6. Eigenleistungen
7. Firmenwert
8. Gebrauchte Wirtschaftsgüter (und Vorführgeräte)
9. Geringwertige Wirtschaftsgüter
10. Kleinbetragsrechnungen unter 150,- EUR netto
11. Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen
12. Anschlusskosten (Strom, Wasser, Telefon, et cetera)
13. Entsorgungs-, Abbruch- und Reinigungskosten
14. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Arbeitskleidung und Kleinmaterial
15. Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln und damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
16. Leasing, Mietkauf oder vergleichbare Produkte
17. Beratungskosten
18. Werbematerial und Marketingmaßnahmen
19. Dekorationsmaterial (Bilder, Blumen, Vasen, Teppiche, et cetera)
20. Mobiltelefone
21. Glückspielautomaten
22. Nicht angemessene Investitionen (Luxusgüter, gewillkürtes Betriebsvermögen, et cetera)
23. Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen

<sup>1</sup> Bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. EUR Bilanzsumme oder Umsatz:  
[www.kwf.at/foerderlexikon](http://www.kwf.at/foerderlexikon)

**KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**  
Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0    [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)  
[www.kwf.at](http://www.kwf.at)

**Tipp:** Melden Sie sich für den KWF-Newsletter an. So bleiben Sie stets über laufende Förderungsprogramme und Ausschreibungen informiert:  
[www.kwf.at/newsletter](http://www.kwf.at/newsletter).

---

## Die Antrags- und Förderungsabwicklung

### 1. Kontaktaufnahme mit dem KWF

- Vorstellung der Projektidee
- Beratung und Begleitung durch KWF

### 2. Einreichung des vollständigen Förderungsantrags

- unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars auf [www.kwf.at/kleinunternehmer](http://www.kwf.at/kleinunternehmer) vor Projektbeginn

### 3. Projektstart

- Achtung: Erst nach vollständiger Antragstellung darf mit den Projektmaßnahmen begonnen werden.
- Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.

### 4. Projektabschluss

- Vollständige Umsetzung des Projekts
- Abrechnung der Projektkosten mittels der elektronisch zur Verfügung gestellten Schlussabrechnung auf [www.kwf.at/schlussabrechnung-online](http://www.kwf.at/schlussabrechnung-online)

### 5. Förderungsentscheidung

- Ausstellung des Förderungsvertrags durch den KWF nach Prüfung der Schlussabrechnung

### 6. Auszahlung der Förderung

- Nach fristgerechter Annahme des Förderungsvertrags durch den Förderungskunden und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen

## Weiterführende Informationen

KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss«  
[www.kwf.at/kleinunternehmer](http://www.kwf.at/kleinunternehmer)

### KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0  
[office@kwf.at](mailto:office@kwf.at) | [www.kwf.at](http://www.kwf.at)

### Beratung und Unterstützung

Katja Seger  
Telefon +43.463.55 800-92 | [seger@kwf.at](mailto:seger@kwf.at)

Monika Walder  
Telefon +43.463.55 800-83 | [walder@kwf.at](mailto:walder@kwf.at)

### Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der konkreten Fördermöglichkeiten für Ihr Projektvorhaben erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten des KWF.